



Obst-Gnuss Zürich

Statuten

- Art. 1 Unter dem Namen «Obst-Gnuss» besteht ein gemeinnütziger Verein gemäss Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Zürich.
- Art. 2 Zweck des Vereins ist
- Pflege und Nutzung von Niederstamm- und Hochstammobstbäumen zur Förderung der Biodiversität in der Stadt Zürich.
 - Zertifizierung nach Bio-Suisse und ProSpecieRara der bewirtschafteten Obstanlagen.
 - Ausbildung der Freiwilligen in Obstbaumpflege, Obstverwertung und Vertrieb in lokalem Netzwerk.
 - In den Anlagen bewerkstelligt und regelt «Obst-Gnuss» Pflege und Nutzung der Obstbäume in Absprache mit Pächter:innen oder Eigentümer:innen, die für die Flächen (bspw. Wiesennutzung) zuständig sind.
 - Aufbau und Koordination einer Freiwilligengruppe, welche sich an Obstbaumpflege, Obstverwertung und Vertrieb gemeinschaftlich beteiligt und im Gegenzug einen Ernteanteil oder Obsterzeugnisse zu ermässigten Preisen erhält.
- Art. 3 Der Verein verfolgt diesen Zweck, indem er Wissen theoretisch und praktisch vermittelt, Arbeitseinsätze plant und Obsterzeugnisse vertreibt.
- Art. 4 Eine Mitgliedschaft können sowohl natürliche als auch juristische Personen abschliessen. Die aktive Mitgliedschaft mit Stimmrecht erhalten Menschen ab dem 13. Lebensjahr. Anmeldung zur Mitgliedschaft und Austrittserklärung haben schriftlich zu erfolgen. Ein Austritt ist nur auf Ende eines Kalenderjahres möglich.
- Art. 5 Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand einberufen und findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Einladung dazu erfolgt mindestens zwei Wochen im Voraus unter Zustellung der nötigen Unterlagen. Der Mitgliederversammlung obliegt 1) die Wahl der Vorstandsmitglieder für jeweils ein Jahr, 2) die Wahl der Kontrollstelle, 3) Die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung, 4) die Genehmigung des Budgets und der Jahresplanung, 5) die Festlegung des jährlichen Mitgliederbeitrags, 6) die Änderung der Statuten und 7) die Auflösung des Vereins. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung 1-6 werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; für den Beschluss 7 ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder nötig.
 - Der Vorstand besteht aus maximal fünf gewählten Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand ist für die strategische Ebene des Vereins verantwortlich und kann für die operative Ebene eine Geschäftsleitung einsetzen.
- Art. 6 Die Vertretung des Vereins nach aussen erfolgt durch den Vorstand selbst oder durch vom Vorstand bezeichnete Vertreter:innen.

- Art. 7 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus: Mitgliederbeiträgen, Ertrag aus Obsterzeugnissen, Ausbildungsbeiträgen, Projekteinnahmen, Stiftungs- und Sponsorenbeiträge und Spenden.
- Art. 8 Der Verein haftet in den Grenzen des zwingenden Rechts nur mit dem Vereinsvermögen.
- Art. 9 Die rechtsgültige Unterschrift für den Verein ist die Einzelunterschrift eines Vorstandsmitglieds oder der vom Vorstand eingesetzten Geschäftsleitung. Finanzielle Entscheidungen ab CHF 3000 müssen der Mitgliederversammlung vorgelegt werden.¹
- Art. 10 Wird der Verein aufgelöst, soll das Vermögen dem Vereinszweck entsprechend verwendet werden.
- Die Gründungsversammlung vom 4. März 2022 genehmigte diese Statuten einstimmig.

¹ Ergänzung Art. 9 Mitgliederversammlung, 10.5.2023